

Art. 30 Abs. 1 lit. a)
Informationen zu den in der angewandten Referenzpreismethode verwendeten Parametern
<ul style="list-style-type: none"> <li>Alle genutzten Eingangsparameter (insbesondere Kapazitätsprognosen) sind im vereinfachten Entgeltmodell 2023 der bayernets GmbH, veröffentlicht unter: <a href="https://www.bayernets.de/transparenz/tarife">https://www.bayernets.de/transparenz/tarife</a>, enthalten.</li> </ul>
Art. 30 Abs. 1 lit. a) sublit. i)
Informationen zur technischen Kapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten und zu den damit verbundenen Annahmen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Diese Angabe ist für die Berechnung des Referenzpreises („Briefmarke“) ohne Relevanz, da es sich hierbei um keinen Eingangsparameter für die Referenzpreismethode handelt.</li> </ul>
Art. 30 Abs. 1 lit. a) sublit. ii)
Informationen zur prognostizierten kontrahierten Kapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten und zu den damit verbundenen Annahmen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Prognostizierte kontrahierte Kapazität an den Einspeisepunkten und Ausspeisepunkten im Marktgebiet Trading Hub Europe (THE): <ul style="list-style-type: none"> <li>Einspeisepunkte: 177.615.334 kWh/h</li> <li>Ausspeisepunkte: 361.246.019 kWh/h</li> </ul> </li> <li>Zugrundeliegendes Kapazitätsgerüst <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt unter Anwendung einer Prognose der im Kalenderjahr 2023 gebuchten Kapazitäten unter Anwendung der folgenden Methode. Hierbei wurden die folgenden Gruppen von Übergabepunkten unterschieden: <ul style="list-style-type: none"> <li>Grenzübergangspunkte sowie Speicher- und Netzanschlusspunkte: Die punkt- und richtungsscharfe Prognose der Höhe der Transportbuchungen (inkl. der Verteilung auf die unterschiedlichen Kapazitätsprodukte und Vertragslaufzeiten) erfolgte auf Basis verschiedener Eingangsparameter (u. a. Transportbuchungen und Allokationen der letzten drei Jahre) mit Hilfe von Zeitreihenanalysen.</li> <li>Interne Bestellungen: Basis des Kapazitätsgerüsts für Ausspeiseregionen und Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Netzbetreibern sind die zum Stichtag 01.04.2022 bei der bayernets GmbH vorliegenden Langfristprognosen der nachgelagerten Netzbetreiber für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 01.01.2024.</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
Art. 30 Abs. 1 lit. a) sublit. iii)
Informationen zu Menge und Richtung des Gasflusses an Ein- und Ausspeisepunkten und zu den damit verbundenen Annahmen (wie z.B. Angebots- und Nachfrageszenarien für den Gasfluss zu Spitzenzeiten)
<ul style="list-style-type: none"> <li>Diese Angabe ist für die Berechnung des Referenzpreises („Briefmarke“) ohne Relevanz, da es sich hierbei um keinen Eingangsparameter für die Referenzpreismethode handelt.</li> </ul>
Art. 30 Abs. 1 lit. a) sublit. iv)
Informationen bezüglich einer ausreichend detaillierten Darstellung der Fernleitungsnetzstruktur
<ul style="list-style-type: none"> <li>Diese Angabe ist für die Berechnung des Referenzpreises („Briefmarke“) ohne Relevanz, da es sich hierbei um keinen Eingangsparameter für die Referenzpreismethode handelt.</li> </ul>
Art. 30 Abs. 1 lit. a) sublit. v)
Zusätzliche technische Informationen zum Fernleitungsnetz (wie Länge und Durchmesser der Pipelines und Leistung der Verdichterstationen)
<ul style="list-style-type: none"> <li>Diese Angabe ist für die Berechnung des Referenzpreises („Briefmarke“) ohne Relevanz, da es sich hierbei um keinen Eingangsparameter für die Referenzpreismethode handelt.</li> </ul>
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. i)
Informationen zu den zulässigen Erlösen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die zulässigen Erlöse der bayernets GmbH für das gesamte Tarifjahr 2023 betragen: 102.904.000,00 € €</li> </ul>

Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. ii)
Informationen zu den Änderungen der zulässigen Erlöse
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prognostizierte Erlösobergrenze 2023 zum Zeitpunkt der Entgeltbildung (25.11.2022): 155.801.590,29 € im Marktgebiet Trading Hub Europe</li> <li>• Die Erhöhung gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist im Wesentlichen bedingt durch höhere Erlösanteile aus volatilen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV und einer geringeren Auskehrung des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 ARegV. Kompensierend wirken die Übergangsregelungen im Rahmen des neuen Kapitalkostenregimes (Investitionsmaßnahmen-Ansatz für Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV nur noch mit Genehmigung bis 2027 sowie Kapitalkostenabgleich nach § 6 und § 10a ARegV). Bereits bekannte Auktionsaufschläge für 2023 wurden mit der Erlösobergrenze 2023 verrechnet (Festlegung <a href="#">REGENT-Neuberechnung 2023 (BK9-22/615)</a>). Zusätzlich wirken höhere Erlösanteile aus der Marktraumumstellungsumlage sowie geringere Erlösanteile aus Biogaskostenumlage.</li> </ul>
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. iii) Nr. (1)
Informationen zu folgendem Parameter: Typen des regulierten Anlagevermögens und deren Gesamtwert
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das regulierte Anlagevermögen der bayernets GmbH wird unterteilt nach Anlagengruppen gemäß der Anlage 1 zur Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV):             <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Allgemeine Anlagen</li> <li>2. Gasbehälter</li> <li>3. Erdgasverdichteranlagen</li> <li>4. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen</li> <li>5. Mess-, Regel- und Zähleranlagen</li> <li>6. Fernwirkanlagen</li> </ol> </li> <li>• Das regulierte Anlagevermögen geht mit einem Mittelwert von 572.100.000,00 € (regulierte Restbuchwerte) in die Kapitalkosten des Ausgangsniveaus der vierten Regulierungsperiode (2023 bis 2027; Basisjahr 2020) ein. In dem vorgenannten Wert sind die Werte für Investitionsmaßnahmen (nach § 23 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)), die über das Jahr 2017 hinaus genehmigt worden sind, nicht enthalten. Ebenso wird das Anlagevermögen aus dem Kapitalkostenabgleich nach §10a ARegV nicht berücksichtigt.</li> </ul>
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. iii) Nr. (2)
Informationen zu folgendem Parameter: Kapitalkosten und Methode ihrer Berechnung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitalkosten des Kostenbasisjahres 2020: 40.500.000,00 € im Marktgebiet Trading Hub Europe</li> <li>• Die Methode zur Berechnung der Kapitalkosten ist in §§ 6-8 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) festgelegt.</li> </ul>
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. iii) Nr. (3) sublit. a)
Informationen zu folgendem Parameter: Investitionsausgaben – Methoden zur Bestimmung des Anschaffungswerts der Vermögensgegenstände
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anschaffungswerte der Investitionsausgaben bestimmen sich nach § 255 Handelsgesetzbuch (HGB). Generell ist auf die historischen Anschaffungs- und Herstellkosten abzustellen. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 3 und § 6a Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) sind für Altanlagen (historischer Anschaffungszeitpunkt vor dem 1. Januar 2006) teilweise anstelle der Anschaffungs- und Herstellkosten die Tagesneuwerte anzusetzen.</li> </ul>
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. iii) Nr. (3) sublit. b)
Informationen zu folgendem Parameter: Investitionsausgaben – Methoden zur Neubewertung der Vermögensgegenstände
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß § 6 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) findet keine Neubewertung der Vermögensgegenstände statt. Allerdings sind für betriebsnotwendige Anlagengüter mit historischem Anschaffungszeitpunkt vor dem 1. Januar 2006 (Altanlagen) gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 3 und § 6a GasNEV teilweise anstelle der Anschaffungs- und Herstellkosten die Tagesneuwerte anzusetzen.</li> </ul>
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. iii) Nr. (3) sublit. c)
Informationen zu folgendem Parameter: Investitionsausgaben – Erläuterungen zur Entwicklung des Vermögenswertes
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß § 6 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) mindert sich der Wert der betriebsnotwendigen Anlagengüter jährlich um die kalkulatorische Abschreibung. Gemäß Abs. 2 Satz 1 wird linear abgeschrieben entsprechend der Nutzungsdauern gemäß § 6 Abs. 5 i.V.m. Anlage 1 der GasNEV.</li> </ul>

Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. iii) Nr. (3) sublit. d)
Informationen zu folgendem Parameter: Investitionsausgaben – Abschreibungszeiträume und -beträge für jede Art von Vermögen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemäß § 6 Abs. 5 i.V.m. Anlage 1 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) wird bei der bayernets GmbH kalkulatorisch mit der Untergrenze der Nutzungsdauern abgeschrieben. Für die vierte Regulierungsperiode (2023 bis 2027) gehen kalkulatorische Abschreibungen in Höhe von 21.700.000,00 € in das Ausgangsniveau der bayernets ein. In dem vorgenannten Wert sind die Werte für Investitionsmaßnahmen nach § 23 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) nicht enthalten. Für Investitionsmaßnahmen gehen jährlich zusätzlich angepasste kalkulatorische Abschreibungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 6 ARegV in die Erlöobergrenze ein.</li> </ul>
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. iii) Nr. (4)
Informationen zu folgendem Parameter: Betriebskosten
<ul style="list-style-type: none"> <li>Betriebskosten im gesamten Tarifjahr 2023: 41.036.000,00 €</li> </ul>
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. iii) Nr. (5)
Informationen zu folgendem Parameter: Anreizmechanismen und Effizienzziele
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen dem System der Anreizregulierung gemäß den Vorgaben der ARegV, §§ 12-16 regeln hierbei Anreizmechanismen und Effizienzziele.</li> <li>Der Erlöobergrenze eines Netzbetreibers, die für die Regulierungsperiode (5 Jahre) bestimmt wird, liegen die Kosten zu Grunde, welche im Basisjahr (Jahr 3 vor der neuen Regulierungsperiode) beim Netzbetreiber entstanden und von der Regulierungsbehörde geprüft sind. Des Weiteren wird ein Effizienzvergleich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt und auf Basis deren Aufwands- und Strukturparameter unternehmensindividuelle Effizienzwerte ermittelt. Etwaige Ineffizienzen sind über die Dauer einer Regulierungsperiode abzubauen.</li> <li>Ebenfalls berechnet die Regulierungsbehörde einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, der für alle Fernleitungsnetzbetreiber einheitlich zur Anwendung kommt.</li> <li>Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die dritte Regulierungsperiode wurde auf 0,49 % festgelegt. Da für die vierte Regulierungsperiode noch kein finaler Wert durch die BNetzA ermittelt wurde, wurde eine Fortschreibung des Wertes aus der dritten Regulierungsperiode vorgenommen.</li> <li>Der individuelle Effizienzwert ist für die 4. Regulierungsperiode (2023-2027) noch nicht final festgelegt.</li> </ul>
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. iii) Nr. (6)
Informationen zu folgendem Parameter: Inflationsindizes
<ul style="list-style-type: none"> <li>Der zur Bestimmung der zulässigen Erlöse im gesamten Tarifjahr 2023 verwendete Inflationsindex (t-2) beträgt: Verbraucher Preis Index (VPI) 2021: 109,1 (+ 3,3 gegenüber dem Vorjahr)</li> </ul>
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. iv)
Informationen zu den zulässigen Erlösen aus Fernleitungsentgelten
<ul style="list-style-type: none"> <li>Prognostizierte Erlöse aus Fernleitungsentgelten im gesamten Tarifjahr 2023 betragen für bayernets: 155.801.590,00 €.</li> <li>In diesem Betrag sind die Zahlungen in Höhe von 83.782.176,00 €, die nach Festlegung <a href="#">AMELIE 2021</a> für das Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) geleistet werden, enthalten.</li> </ul>
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. v) Nr. (1)
Kennzahlen zu den Erlösen aus Fernleitungsentgelten: Kapazitäts-/Arbeitsaufteilung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Kapazitäts-/ Arbeitsaufteilung: 100% Kapazitätsentgelte</li> </ul>
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. v) Nr. (2)
Kennzahlen zu den Erlösen aus Fernleitungsentgelten: Entry-Exit-Split
<ul style="list-style-type: none"> <li>Entry-Exit-Split (im Marktgebiet THE): 33,0 % Einspeisung / 67,0 % Ausspeisung</li> </ul>

Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. v) Nr. (3)
Kennzahlen zu den Erlösen aus Fernleitungsentgelten: Aufteilung nach systeminterner / systemübergreifender Nutzung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufteilung nach systeminterner/systemübergreifender Nutzung, d. h. Aufschlüsselung der gemäß Artikel 5 berechneten Erlöse an Ein- und Ausspeisepunkten nach Erlösen für die systeminterne Netznutzung und Erlösen für die systemübergreifende Netznutzung im Marktgebiet Trading Hub Europe (THE): 85,9 % Systeminterne Nutzung / 14,1 % Systemübergreifende Nutzung.</li> <li>• Im Zusammenhang mit der Konsultation nach Art. 26 Verordnung (EU) 2017/460 wurde erstmalig der Kostenzuweisungstest von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich einer Bewertung wurden im Wege des Festlegungsverfahrens <a href="#">REGENT 2021</a> für das Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) auf den Internetseiten der <a href="http://www.bundesnetzagentur.de">www.bundesnetzagentur.de</a> veröffentlicht.</li> </ul>
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. vi) Nr. (1)
Informationen zum Ausgleich des Regulierungskontos in der vergangenen Entgeltperiode: tatsächlich erzielte Erlöse, die Unter- oder Überdeckung der zulässigen Erlöse und der dem Regulierungskonto zugewiesene Anteil
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulässige Erlöse im Jahr 2021: 67.424.000,00 €.</li> <li>• Tatsächlich erzielte Erlöse im Jahr 2021: 73.337.000,00 €.</li> <li>• Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2021: 5.913.000,00 € (Mehrerlös)</li> </ul>
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. vi) Nr. (2)
Informationen zum Ausgleich des Regulierungskontos in der vergangenen Entgeltperiode: Ausgleichszeitraum und angewandter Anreizmechanismus
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2021 wird zum 31.12.2022 festgestellt, beantragt und in gleichmäßigen Raten – inklusive Verzinsung – über drei Kalenderjahre ausgeglichen. Die Verteilung beginnt jeweils im übernächsten Jahr nach dem Jahr, in dem der Antrag gestellt worden ist.</li> <li>• Regulierungskonto-spezifische Anreizmechanismen bestehen im deutschen Regulierungssystem nicht.</li> </ul>
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. vii)
Information zur beabsichtigten Nutzung des Auktionsaufschlags
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auktionserlöse werden auf dem Regulierungskonto nach § 5 ARegV verbucht. Dieses Vorgehen entfaltet somit eine entgeltmindernde Wirkung in den Jahren in denen das Regulierungskonto ausgeglichen wird.</li> <li>• Davon abweichend werden die bereits erzielten Auktionsaufschläge für das Jahr 2023 bei der Neuberechnung des REGENT-Tarifs 2023 entgeltmindernd angesetzt, sofern nicht von einer Kündigung der entsprechenden Kapazitätsverträge ausgegangen wird (Festlegung <a href="#">REGENT-Neuberechnung 2023 (BK9-22/615)</a>).</li> </ul>
Art. 30 Abs. 1 lit. c)
Informationen zu Fernleitungsentgelten und Systemdienstleistungsentgelten
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Festlegung <a href="#">REGENT 2021</a> die Anwendung einer Briefmarke im Marktgebiet Trading Hub Europe bestimmt. Hiernach sind die Erlöse aus Fernleitungsentgelten durch die für das Kalenderjahr prognostizierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren.</li> <li>• Der Referenzpreis sowie sonstige Bestandteile können dem Preisblatt entnommen werden.</li> <li>• Das vereinfachte Entgeltmodell 2023 der bayernets GmbH sowie das Preisblatt 2023 der bayernets GmbH sind veröffentlicht unter: <a href="https://www.bayernets.de/transparenz/tarife">https://www.bayernets.de/transparenz/tarife</a>.</li> </ul>
Art. 30 Abs. 1 lit. c) sublit. i)
Informationen zu Fernleitungsentgelten und Systemdienstleistungsentgelten: Arbeitsentgelte gemäß Art. 4 Abs. 3
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die bayernets GmbH wendet keine Arbeitsentgelte an.</li> </ul>

Art. 30 Abs. 1 lit. c) sublit. ii)

Informationen zu Fernleitungsentgelten und Systemdienstleistungsentgelten: Systemdienstleistungsentgelte für Systemdienstleistungen gemäß Art. 4 Abs. 4

- Zu den Systemdienstleistungen zählen gemäß der Festlegung [INKA](#) der Bundesnetzagentur der Messstellenbetrieb, die Messdienstleistung, die Biogasumlage nach § 20b Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV), die Marktraumumstellungsumlage nach § 19a Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie das Nominierungsersatzverfahren nach § 15 Abs. 3 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV).
  - Biogasumlage: Nach Tenorziffer 6 der Festlegung [REGENT 2021](#) ist die Biogasumlage nach § 20b GasNEV als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Biogasumlage ist ebenfalls dort und in § 7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 12.08.2022 beschrieben. Hiernach werden die bundesweiten Biogas-Gesamtkosten des Jahres 2023 in Höhe von 215.500.000,00 € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2023 in Höhe von 308.640.666 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Biogasumlage in Höhe von 0,6983 €/kWh/h/a.
  - Marktraumumstellungsumlage: Nach Tenorziffer 5 der Festlegung [REGENT 2021](#) ist die Marktraumumstellungsumlage nach § 19a Abs. 1 EnWG als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Marktraumumstellungsumlage ist ebenso dort und in § 10 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 12.08.2022 beschrieben. Hiernach werden die bundesweiten Umstellungskosten des Jahres 2023 in Höhe von 232.900.000,00 € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2023 in Höhe von 308.640.666 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Marktraumumstellungsumlage in Höhe von 0,7547 €/kWh/h/a.
  - Messentgelt: Nach Tenorziffer 7 lit. a) und b) der Festlegung [REGENT 2021](#) werden Messstellenbetriebsentgelte an Netzkopplungspunkten (internen Bestellpunkten) zu nachgelagerten Netzbetreibern und an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern als Systemdienstleistung eingestuft. Messentgelte werden an Punkten zu nachgelagerten Netzbetreibern und zu Endverbrauchern in €/Zählerfaktor/d erhoben. Der Zählerfaktor ergibt sich aus den Eigentumsanteilen sowie der Zähleranzahl und der Zählergröße.
  - Nominierungsersatzverfahrens (NEV): Der Preis des Nominierungsersatzverfahrens (NEV) steht im Zusammenhang mit der IT-seitigen Einrichtung des NEV.

Art. 30 Abs. 1 lit. c) sublit. iii)

Informationen zu Fernleitungsentgelten und Systemdienstleistungsentgelten: Referenzpreise und sonstige Preise für andere Punkte als die in Art. 29 VO (EU) 2017/460 genannten Punkte

- Nach dem Beschluss [REGENT 2021](#) der Bundesnetzagentur gilt der Referenzpreis auch an anderen als den in Art. 29 Verordnung (EU) 2017/460 genannten Punkten, das heißt an Ausspeisepunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern und an Ausspeisepunkten zu Endverbrauchern.
- Der Referenzpreis an anderen als den in Art. 29 VO (EU) 2017/460 genannten Punkten wird ermittelt anhand der Erlösobergrenze, dem Entry/Exit-Split im Kalenderjahr t und der Summe der prognostizierten Kapazitätsbuchungen für alle Ein- und Ausspeisungspunkte .
- Der Referenzpreis sowie sonstige Bestandteile können dem Preisblatt entnommen werden.
- Das vereinfachte Entgeltmodell 2023 der bayernets GmbH sowie das Preisblatt 2023 der bayernets GmbH sind veröffentlicht unter: <https://www.bayernets.de/transparenz/tarife>.

Art. 30 Abs. 2 lit. a) sublit. i)
Informationen zu Änderungen der Fernleitungsentgelte: Unterschied in der Höhe zwischen der laufenden Entgeltperiode und der Entgeltperiode, für die die Informationen veröffentlicht werden
<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Referenzpreis des Marktgebiets THE für das Jahr 2023 erhöht sich im Vergleich zum Referenzpreis des Marktgebiets THE für das Jahr 2022 um 2,52 € /(kWh/h)/a. Diese Änderung basiert auf regelmäßigen Entgeltanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Eingangsparameter (Erlösobergrenzen und Kapazitätsprognosen) der beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber. Die deutlichen Änderungen im Vergleich zum Briefmarkenentgelt 2022 sind insbesondere auf die geopolitische Situation zurückzuführen. So wurde bei der Kapazitätsprognose von einem stark angepassten Buchungsverhalten des Marktes ausgegangen. Zudem führen die Verwerfungen am europäischen Erdgasmarkt mit stark gestiegenen Energiepreisen sowie geänderten Flüssen im deutschen Fernleitungsnetz zu einem deutlichen Anstieg der volatilen Kosten (insbesondere Treibenergie).</li> </ul>
Art. 30 Abs. 2 lit. a) sublit. ii)
Informationen zu Änderungen der Fernleitungsentgelte: Geschätzter Unterschied in der Höhe zwischen der Entgeltperiode, für die die Informationen veröffentlicht werden, und jeder Entgeltperiode der restlichen Regulierungsperiode
<ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht wurde analog zum bisherigen Vorgehen der BNetzA (vgl. Anlage 5 der Festlegung <a href="#">REGENT 2021</a>) die Entwicklung der Entgelte bis zum Ende der Regulierungsperiode indikativ prognostiziert. Hierinauf wäre mit einem Anstieg des Entgelts im Jahr 2024 zu rechnen. Aufgrund der geopolitischen Situation kann eine seriöse Berechnung derzeit nicht vorgenommen werden, weshalb eine Berechnung und deren Veröffentlichung lediglich zur Erfüllung der Veröffentlichungspflichten erfolgt. Für die Inflation wurde auf die von der BNetzA genannten Werte im Dokument „Hinweise für Fernleitungsnetzbetreiber zur Veröffentlichung von Entgelten gemäß Art. 29, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460“ abgestellt. Weiterhin wurde für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV eine Fortschreibung des Wertes aus der dritten Regulierungsperiode vorgenommen, da die BNetzA für die vierte Regulierungsperiode noch keinen finalen Wert ermittelt hat.</li> </ul>
Art. 30 Abs. 2 lit. b)
Informationen zum verwendeten Referenzpreismodell und zum vereinfachtem Entgeltmodell
<ul style="list-style-type: none"> <li>Das vereinfachte Entgeltmodell 2023 der bayernets GmbH sowie das Preisblatt 2023 der bayernets GmbH sind veröffentlicht unter: <a href="https://www.bayernets.de/transparenz/tarife">https://www.bayernets.de/transparenz/tarife</a>.</li> </ul>
Art. 30 Abs. 3
Informationen für Punkte, die nicht zu den maßgeblichen Punkten gemäß Ziffer 3/3.2/1/lit. a) in Anhang I der Verordnung (EG) 715/2009 gehören
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die prognostizierten Kapazitäten für Punkte, die nicht zu den maßgeblichen Punkten gemäß Ziffer 3/3.2/1/lit. a) in Anhang I der Verordnung (EG) 715/2009 gehören, sind bereits in der prognostizierten Kapazität für alle Punkte enthalten (vgl. Art. 30 Abs. 1 lit. a) lit. ii).</li> </ul>